

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplanes

"Hardenbergstraße / Heinrich-Lemberg-Straße - T 5" (Verfahrensbezeichnung: T 5 / I)

Gemarkung: Heißen Flur: 4 Maßstab: 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt und einem textlichen Teil nebst Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist beurkundet.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.863,975)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442,481)

Stand: 02.2010

Zeichenerklärung Festsetzungen

WA	allgemeines Wohngebiet
0.4	Grundflächenzahl
(A)	bauliche Anlage in unterer Ebene
(B) I	als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
	Traufhöhe max. 4.0 m
	Baugrenze
X	wegfallende Festsetzungen
+	Höhenbezugspunkt 98.8 m ü. NHN
	Grenze des Bebauungsplanbereiches

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2010



Die Oberbürgermeisterin
Amt für Geodatenmanagement, Vermessung,
Kataster und Wohnbauförderung
I.A.

(Linke)
Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes:

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Amtsleiter

Die Oberbürgermeisterin
i.V.

Beigeordnete

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 14.09.2010
diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und seine
Auslegung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2010

Im Auftrage des Planungsausschusses der Stadt

Ausschussvorsitzender

Schriftführer

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung
haben in der Zeit vom 11.10.2010 bis einschließlich
17.11.2010 öffentlich ausgelegen.

Mülheim an der Ruhr, den 15.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

Der Rat der Stadt hat am 28.02.11 gemäß § 7 GO NW in der
zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 BauGB
die Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2011

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeisterin

Schriftführer

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind mit der
Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.11 im Amtsblatt für
die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.03.2011 ortsüblich bekannt
gemacht worden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.3.2011

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
I.A.

(Gümpel-Hense)

Weitere Planzeichen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten
und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW)
RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978-1 D-7120.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile
sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen
sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes
gerichtlich verfolgt.

Stand der Planunterlagen: